

# **Verordnungsentwurf**

## **des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

§ 17 Absatz 7 Satz 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), der mit der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) eingeführt worden ist, sieht vor, dass bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser, die dem § 17 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV nicht entsprechen, weil sie nicht bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen, bis zum 9. Januar 2020 aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden müssen. Entsprechendes gilt nach § 17 Absatz 7 Satz 3 TrinkwV für bereits eingesetzte Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Durch die Regelung sollen unnötige trinkwasserhygienische Risiken vermieden werden.

Nach Inkrafttreten der Vorschrift wurden aus der Wasserwirtschaft neuere Erkenntnisse darüber mitgeteilt, dass es in der Praxis bereits in einer größeren Anzahl als bislang bekannt und in größerer Vielfalt Anlagen, Installationen und Verfahren gibt, die unter den neuen § 17 Absatz 7 TrinkwV fallen. Die Verordnungsbegründung auf Bundesratsdrucksache 700/17 nennt Beispiele zulässiger und unzulässiger Stoffe, Gegenstände und Verfahren. In der Praxis gibt es darüber hinaus jedoch weitere Fallkonstellationen und Arten von Anlagen, Installationen und Verfahren, die lediglich im weiteren Sinne mit der Trinkwasserversorgung zusammenhängen und bei denen noch näher geprüft werden sollte, ob sie ein Risiko für die Trinkwasserhygiene in einem Ausmaß verursachen, das eine Pflicht zu einem mitunter aufwändigen Rückbau und die Notwendigkeit einer Suche nach Alternativlösungen rechtfertigt. Der sachliche Anwendungsbereich des § 17 Absatz 7 TrinkwV soll daher einer erneuten Überprüfung unterzogen und erforderlichenfalls präzisiert werden. In der Zwischenzeit sind unbillige Härten zu vermeiden, die dadurch entstehen können, dass bis zum 9. Januar 2020 ein Rückbau von bestehenden Anlagen erfolgen müsste, die sich nach einer erneuten Bewertung durch den Ordnungsgeber möglicherweise doch als in trinkwasserhygienischer Hinsicht tolerabel erweisen könnten.

#### **B. Lösung**

Die in § 17 Absatz 7 TrinkwV geregelte Frist wird um einen angemessenen Zeitraum verlängert, so dass der Ordnungsgeber vor ihrem Ablauf die Gelegenheit hat, den sachlichen Anwendungsbereich des § 17 Absatz 7 TrinkwV erforderlichenfalls zu präzisieren oder anzupassen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Eine Verpflichtung aufgrund des bestehenden Rechts und der damit zusammenhängende Erfüllungsaufwand wird zeitlich aufgeschoben.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Eine Verpflichtung aufgrund des bestehenden Rechts und der damit zusammenhängende Erfüllungsaufwand wird zeitlich aufgeschoben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**Verordnungsentwurf**  
**des Bundesministeriums für Gesundheit**

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 70 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Trinkwasserverordnung**

In § 17 Absatz 7 Satz 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, wird die Angabe „9. Januar 2020“ durch die Angabe „9. Januar 2025“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

[Der Bundesrat hat zugestimmt.](#)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung, Notwendigkeit und wesentlicher Inhalt der Regelungen**

§ 17 Absatz 7 Satz 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), der mit der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) eingeführt worden ist, sieht vor, dass bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser, die dem § 17 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV nicht entsprechen, weil sie nicht bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen, bis zum 9. Januar 2020 aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden müssen. Entsprechendes gilt nach § 17 Absatz 7 Satz 3 TrinkwV für Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Durch die Regelung sollen unnötige trinkwasserhygienische Risiken vermieden werden.

Nach Erlass der Vorschrift wurden aus der Wasserwirtschaft neuere Erkenntnisse darüber mitgeteilt, dass es in der Praxis bereits in einer größeren Anzahl als bislang bekannt und in größerer Vielfalt Anlagen, Installationen und Verfahren gibt, die unter den neuen § 17 Absatz 7 TrinkwV fallen. Darunter sind auch solche Arten von Anlagen, Installationen und Verfahren, die lediglich in einem weiteren Sinn mit der Trinkwasserversorgung zusammenhängen und bei denen noch näher geprüft werden sollte, ob sie ein Risiko für die Trinkwasserhygiene in einem Ausmaß verursachen, das eine Pflicht zu einem mitunter aufwändigen Rückbau und die Suche nach Alternativlösungen rechtfertigt. Der sachliche Anwendungsbereich des § 17 Absatz 7 TrinkwV soll daher einer erneuten Überprüfung unterzogen und erforderlichenfalls präzisiert werden. In der Zwischenzeit sind unbillige Härten zu vermeiden, die dadurch entstehen können, dass bis zum 9. Januar 2020 ein Rückbau von bestehenden Anlagen erfolgen müsste, die sich nach einer erneuten Bewertung durch den Verordnungsgeber doch als in trinkwasserhygienischer Hinsicht tolerabel erweisen könnten.

Daher wird die in § 17 Absatz 7 TrinkwV geregelte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert, so dass der Verordnungsgeber vor ihrem Ablauf die Gelegenheit hat, den sachlichen Anwendungsbereich des § 17 Absatz 7 TrinkwV noch einmal zu prüfen und erforderlichenfalls zu präzisieren oder anzupassen.

#### **II. Alternativen**

Zu dem Aufschub der Verpflichtungen aus § 17 Absatz 7 TrinkwV als ersten Schritt gibt es keine Alternative, um in Einzelfällen unbillige Härten zu vermeiden. Der zweite Schritt, eine ggf. erforderliche inhaltliche Anpassung oder Präzisierung des sachlichen Anwendungsbereiches des § 17 Absatz 7 TrinkwV, bedarf noch näherer Prüfungen und wird daher in einem weiteren Verordnungsgebungsverfahren zu betreiben sein.

#### **III. Ermächtigungsgrundlage**

Die Verordnung ergeht auf der Grundlage des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **V. Rechtsfolgen**

Die Änderung hat zur Folge, dass bestimmte Bestandsanlagen länger betrieben und bereits eingesetzte Verfahren länger eingesetzt werden dürfen.

##### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurden die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Aufgrund der gewährten Fristverlängerung und des weiter notwendigen Schrittes der inhaltlichen Anpassung oder Präzisierung des sachlichen Anwendungsbereiches wird dem Prinzip der Stärkung des nachhaltigen Wirtschaftens durch wirtschaftlich erfolgende Modernisierungen entsprochen. Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit werden vermieden.

##### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Regelungen verursachen keine Haushaltsausgaben.

##### **3. Erfüllungsaufwand**

Die Regelungen verursachen keinen Erfüllungsaufwand.

##### **4. Weitere Kosten**

Die Regelungen verursachen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

##### **5. Weitere Rechtsfolgen**

Keine.

#### **VI. Befristung; Evaluierung**

Die Fristverlängerung wirkt bis zum 9. Januar 2025. In der Zwischenzeit soll der sachliche Anwendungsbereich des § 17 Absatz 7 TrinkwV noch einmal überprüft werden.

#### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Die in § 17 Absatz 7 Satz 2 TrinkwV geregelte Frist wird bis zu, 9. Januar 2025 verlängert. Unternehmern und sonstigen Inhabern von Wasserversorgungsanlagen wird es somit erlaubt, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV Stoffe, Gegenstände oder Verfahren, die nicht bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen, die sie aber bereits vor dem 9. Januar 2018 im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet bzw. angewendet haben, über den 9. Januar 2020 hinaus bis zum 9. Januar 2025 zu verwenden bzw. anzuwenden. Außer bei den bereits vor dem 9. Januar 2018 eingebrachten Stoffen und

Gegenständen und eingesetzten Verfahren wirkt sich die Verlängerung der Frist nicht auf das Verbot nach § 17 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV aus. Nach § 17 Absatz 7 Satz 1 TrinkwV unzulässige Neueinbauten dürfen also weiterhin nicht vorgenommen werden. Außerdem bleibt unberührt, dass das Gesundheitsamt bei Feststellung einer konkreten Gefährdung der menschlichen Gesundheit jederzeit eine Beseitigung nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 TrinkwV anordnen kann.

Bis zum Ablauf der verlängerten Frist hat das Bundesministerium für Gesundheit Gelegenheit, den sachlichen Anwendungsbereich des § 17 Absatz 7 TrinkwV noch einmal auf seine Angemessenheit zu überprüfen und ggf. zu präzisieren oder anzupassen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung und stellt sicher, dass die Änderung vor dem Ablauf der geltenden Frist am 9. Januar 2020 in Kraft tritt.